- (a) Personen, die auf Grund dieser Anweisung automatisch entlassen werden. Diese werden in folgende Untergruppen eingeteilt:
 - (1) Aufsichtsratsmitglieder.
 - (2) Vorstandsmitglieder.
 - (3) Andere höhere Beamte, die Abteilungsleiter sind oder eine höhere Stellung einnehmen.
 - (4) Alle anderen Beamten und Angestellten.
- (b) Suspendierte Personen; diese werden ebenfalls in die obigen vier Untergruppen eingeteilt.
- (c) Personen, die nicht automatisch entlassen werden oder suspendiert sind. Diese werden gleichfalls in die obigen vier Untergruppen eingeteilt.

Die Fragebogen, die in dieser Weise geprüft find eingeteilt worden sind, müssen innerhalb von vier Tagen versiegelt an den nächsten Finanzoffizier der Militärregierung des betreffenden Gebietes abgaliefert werden.

Die Tatsache, daß eine Person gemäß dieser Anweisung ihrer Stellung enthoben oder suspendiert worden ist oder werden wird, enthebt sie nicht der Verpflichtung, einen Fragebogen gemäß dieser Anweisung auszufüllen.

Sofern Formulare oder Fragebogen in deutscher Sprache ausgefüllt werden, ist eine englische Übersetzung beizufügen.

III. Begriffsbestimmungen

"Entlassen." — Eine Person sofort aus ihrer Stellung in irgendeinem finanziellen Unternehmen oder einer Regierungsfinanzbehörde entlassen und ihren mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß und ihre Mitwirkung beendigen.

"Suspendieren." — Zeitweilig die Mitwirkung? einer Person an den Angelegenheiten eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsfinanzbehörde verbieten, bis Prüfung ihrer Personalangelegenheiten durchg^führt ist.

"Vorstand." — Das mit der Vertretung und Geschäftsführung betraute $^{\it 0}$ Organ.

"Beamte." — Alle Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit leitenden Funktionen betraut sind oder nicht, die für "ein finanzielles Unternehmen oder in dessen Auftrag Verbindlichkeiten eingehen oder zeichnen können (z. B. stellvertretende Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) sowie Abteilungsleiter.

Mit den Ausdrücken "Regierungsfinanzbehörde", "Regierungsbehörde, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt" und "Regierungsbehörde, die eine finanzielle Funktion ausübt" sind alle Regierungsbehörden gemeint, deren Aufgaben steuerrechtlicher oder finanzieller Natur sind (z. B. das Finanzministerium, diejenigen Abteilungen des Wirtschaftsministeriums, die sich mit der Überwachung, Regulierung und Kontrolle von finanziellen Unternehmen befassen, andere Behörden, die sich, mit Steuer befassen usw.). Es ist nicht beabsichtigt, Personen einzuschließen, die Verwaltungskosten solcher Regierungsbehörden bearbeiten, die nicht in erster Linie Finanzbehörden sind, z. B. die Rechnungsabteilungen des Ländwirtschaftsministeriums.